

**Anlage 1 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 11.10.2011 und des Rates am 20.10.2011 über die Anregungen zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Nord“ Teil II (Vorlage 2011/158)**

---

**Einwender:** Kreis Warendorf, Der Landrat, Postfach 11 05 61, 48207 Warendorf

**Stellungnahmen vom:** 27.06.2011 und 27.07.2011

**Anregung:**

Schreiben vom 27.06.2011

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der im folgenden aufgeführten Anregungen bzw. Hinweise:

Anregung:

Im Nordwesten des Änderungsbereichs stocken einige ältere Bäume mit großem Stammumfang, deren Höhlungen potentielle Quartiere für Fledermäuse darstellen können. Daher wurde im Juni/Juli 2010 eine gutachterliche Untersuchung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass eine uneingeschränkte Beurteilung wegen des engen Untersuchungsumfangs nicht möglich ist.

Abschließende Aussagen zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes konnten demnach nicht getroffen werden. Ich rege daher an, eine weitere Untersuchung der Bäume im Juni/Juli 2011 durchzuführen, um eine abschließende Aussage treffen zu können.

Schreiben vom 27.07.2011

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt ergänzend Stellung:

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der im folgenden aufgeführten Anregung:

**Anregung:**

Die am 07.07.2011 ergänzend durchgeführte Fledermausuntersuchung an den im Norden des Änderungsbereichs stockenden älteren Bäumen ergab einen klaren Hinweis auf ein Fledermausquartier, welches jedoch offenbar selten oder von sehr wenigen Individuen genutzt wird.

Der Gutachter schlägt daher eine Fällbegleitung vor, wenn die Bäume im Zuge von Baumaßnahmen entfernt werden müssen. Ggf. bei der Fällung gefundene Tiere können so versorgt werden.

Zur Sicherstellung dieser gutachterlichen Begleitmaßnahme ist die Aufnahme eines Hinweises in den Bebauungsplan erforderlich.

**Abwägung:**

Der Anregung wird nachgekommen, der Bebauungsplan wurde um den Hinweis ergänzt.